

## 13. Zusatzvereinbarung

**zum Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom 9.6.2005, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau einerseits und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassene Ärzte, andererseits.**

### I.

Gemäß der 9. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag erfolgt mit 1.5.2018 eine Anhebung der Punktwerte und der in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife in der Honorarordnung zum Gesamtvertrag – ausgenommen jene für medizinische-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnittes D., ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprachen, psychosomatisch orientierte Diagnose- und Behandlungsgespräche, Wegegebühren, Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, Sonderleistungen aus dem Gebiete der Psychiatrie nach Abschnitt A., Unterabschnitt Xb, sämtliche Röntgenunkosten, physikalische Behandlungen nach Abschnitt C., Punkt 2. sowie für die Vorsorgeuntersuchungen - um die voraussichtliche Inflationsrate 2018, d.s. derzeit 1,9%, zuzüglich 0,3 % und der Differenz zwischen der prognostizierten Inflationsrate 2017 (1,7%) und der tatsächlichen Inflationsrate 2017 (2,1%), d.s. 0,4%. Dadurch ergibt sich eine Anhebung der Punktwerte und der in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife um 2,6%.

Die anzuwendende Inflationsrate entspricht dem auf „www.statistik.at“ veröffentlichten Verbraucherpreisindex der Statistik Austria.

### II.

Im Abschnitt „A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen“ wird im Unterabschnitt „I. GRUNDLEISTUNGEN“ die Punktezahl für die Positionen B1, B2, F1 und F2 um je 0,5 Punkte erhöht:

B1 (Erster Krankenbesuch; Arzt für Allgemeinmedizin): 44,0 Punkte  
B2 (Weiterer Krankenbesuch; Arzt für Allgemeinmedizin): 33,5 Punkte  
F1 (Erster Krankenbesuch; Facharzt): 41,5 Punkte  
F2 (schriftlicher Befundbericht an Zuweiser): 9,5 Punkte

### III.

Folgende Position wird im Abschnitt A., Punkt VIII. der Honorarordnung neu aufgenommen:

	EURO
„34i 24-Stunden Blutdruckmonitoring .....	37,60
	I. K.*

*verrechenbar in 30 % der Behandlungsfälle pro Monat bei Vorliegen folgender Indikationen:*

- a. *Nicht klärbarer Hypertonieverdacht:*
  - *bei unzureichender Klärung eines Hypertonieverdachtetes durch die Kombination von Sprechstunden- und Selbstmessung*
- b. *Nachweis ausschließlich in der Nacht auftretender Blutdruckerhöhungen bei*
  - *sekundärer Hypertonie*
  - *Praeeklampsie - Schlafapnoe*
  - *hypertoner Herzhypertrophie*

- c. *Neueinstellung und Therapiekontrolle bei Problempatienten unter antihypertensiver Therapie:*
- *bei Patienten mit schwerem Bluthochdruck (mehr als 115 mm/Hg diastolisch)*
  - *nach Schlaganfall, Herzinfarkt*
  - *mit Herzinsuffizienz*
  - *mit echokardiologisch festgestellter Linkshypertrophie*
  - *mit Diabetes mellitus*
  - *mit fehlender Rückbildung von Organschäden*
  - *mit Wechselschichtdienst*
  - *mit Symptomen von „Überbehandlung“ (z.B. unerklärbarer Schwindel)*
  - *zur Überprüfung von Wirkdauer und Dosisintervallen bei antihypertensiver Therapie*
  - *bei Schwangeren mit EPH-Gestose.*

*Für zugewiesene Fälle gebührt keine Grundleistung.  
Verrechenbar nur von Fachärzten für Innere Medizin und \*Kinderkardiologen, die von der VAEB im Einvernehmen der Ärztekammer hierzu berechtigt wurden.  
Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Gerätenachweis erforderlich.  
Die Untersuchung ist zu dokumentieren. Befund und Dokumentation sind drei Jahre aufzubewahren und der VAEB auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“*

#### IV.

Im Abschnitt „D. Tarife für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen“ der Honorarordnung werden in der „Gruppe 12: Mikrobiologisch-serologische Untersuchungen“ die Positionen 12.01 und 12.07 für die Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten für ein Jahr befristet verrechenbar gemacht, sodass diese Positionen wie folgt lauten:

		Punkte
„12.01	Nativpräparat <i>Die Verrechenbarkeit dieser Position gilt auch für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die nach dem 31.12.2015 einen Einzelvertrag mit der VAEB abgeschlossen haben und nur für deren Behandlungsfälle ab 1.5.2018. Die Verrechenbarkeit dieser Position endet für alle Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit 30.4.2019.</i>	3,0
12.07 o Dx	Kultur auf Pilze, einschließlich Erregeridentifikation und alle Färberpräparate ..... <i>Die Verrechenbarkeit dieser Position gilt auch für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die nach dem 31.12.2015 einen Einzelvertrag mit der VAEB abgeschlossen haben und nur für deren Behandlungsfälle ab 1.5.2018. Die Verrechenbarkeit dieser Position endet für alle Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten mit 30.4.2019.“</i>	9,0

#### V.

Aus der Honorarordnung zum Gesamtvertrag werden einige jener Positionen gestrichen und damit nicht mehr verrechenbar gemacht, die seit dem Jahr 2010 von den Vertragsärzten nicht verrechnet worden sind. Die Liste dieser Positionen wird als „Anlage“ dieser Zusatzvereinbarung angeschlossen.

#### VI.

Der Geldwert des einzelnen Punktes gemäß „Anhang zur Honorarordnung“ wird ab 1.5.2018 wie folgt festgesetzt:

- a. Abschnitt A.I bis A.X.: € 0,8696
- b. Grundleistungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin: € 0,9015
- c. Grundleistungen durch Fachärzte für Innere Medizin: € 1,2368
- d. Grundleistungen durch Fachärzte für Kinderheilkunde: € 1,0646
- e. Grundleistungen durch Fachärzte für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie: € 1,0224
- f. Abschnitt A.XI und C. Physikalische Behandlung: € 0,1234
- g. Abschnitt B. Operationstarif: € 0,8696
- h. Abschnitt D. Laboratoriumsuntersuchungen:
  - 1. € 1,8165 (für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für Mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik)
  - 2. € 1,2978 (für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges vermerkt ist)
- i. Abschnitt E. Röntgen: € 0,7914

## VII.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.5.2018 in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer bzw. den Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) verlautbart.

1 Anlage

Wien, am .....,

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer

Der BKNÄ-Obmann:

Der Präsident:

VP MR Dr. Johannes Steinhart

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Der Obmann:

Der leitende Angestellte:

Gottfried Winkler

GD Hofrat Univ.-Prof. Prof. Dipl.-Ing. Kurt Völkl